

# Vereinte Nationen - Wirtschafts- und Sozialrat

E/C.12/2002/11  
20. Januar 2003

Original: ENGLISCH

AUSSCHUSS FÜR  
WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE  
29. Sitzung  
Genf, 11.-29. November 2002  
"Agenda Position 3"

WESENTLICHE THEMEN, DIE SICH AUS DER UMSETZUNG DES  
INTERNATIONALEN PAKTES ÜBER WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND  
KULTURELLE RECHTE ERGEBEN

**Allgemeiner Kommentar No. 15 (2002)**

## **Das Recht auf Wasser**

**(gemäß den Artikeln 11 und 12 des Internationalen Paktes über  
wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)**

### **I. EINFÜHRUNG**

1. Wasser ist ein begrenzter natürlicher Rohstoff und ein für Leben und Gesundheit wesentliches Öffentliches Gut. Das Menschenrecht auf Wasser ist unumgänglich, wenn Menschen in Würde leben wollen. Es ist eine Vorbedingung für die Verwirklichung anderer Menschenrechte. Der Ausschuss sieht sich ständig mit der verbreiteten Verweigerung des Rechtes auf Wasser konfrontiert, sowohl in Entwicklungs- als auch in Industrieländern. Mehr als einer Milliarde Menschen ist der Zugang zu einer grundlegenden Wasserversorgung verwehrt, darüber hinaus haben mehrere Milliarden keinen Zugang zu angemessener Abwasserentsorgung, was der Hauptgrund ist für Wasserverseuchung und für durch Wasser verursachte Krankheiten.<sup>1</sup> Die fortwährende Verseuchung, Dezimierung durch Raubbau und ungleiche Verteilung des Wassers verschärfen die bestehende Armut. Die

<sup>1</sup> Die Weltgesundheitsorganisation schätzte, dass im Jahr 2000 1,1 Milliarden Menschen (davon leben 80 Prozent auf dem Lande) keinen Zugang zu einer verbesserten Wasserversorgung hatten, wozu pro Person täglich mindestens 20 Liter sicheren Wassers zur Verfügung stehen müssten; weiterhin schätzte die WHO die Anzahl der Menschen ohne sanitäre Anlagen auf 2,4 Milliarden. (Siehe WHO, *The Global Water Supply and Sanitation Assessment 2000*, Genf, 2000, Seite 1). Außerdem leiden jährlich 2,3 Milliarden Menschen an durch Wasser verursachten Krankheiten: siehe Vereinte Nationen, Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, *Comprehensive Assessment of the Freshwater Resources of the World*, New York, 1997, Seite 39.

Vertragsstaaten müssen wirksame Maßnahmen ergreifen, um das im vorliegenden Kommentar festgeschriebene Recht auf Wasser ohne Benachteiligungen für absolut jeden zugänglich zu machen.

### *Die rechtlichen Grundlagen des Rechts auf Wasser*

2. Das Menschenrecht auf Wasser berechtigt jedermann zu ausreichendem, ungefährlichem, sicherem, annehmbarem, physisch zugänglichem und erschwinglichem Wasser für den persönlichen und den häuslichen Gebrauch. Eine angemessene Menge von sicherem Wasser ist erforderlich, um den Tod durch Austrocknung zu verhindern, um das Risiko von durch Wasser verursachten Krankheiten zu verhindern, und um Wasser für den täglichen Verbrauch zur Verfügung zu haben, für die Küche, für körperliche Hygiene sowie für Putzzwecke im Haushalt.

3. Artikel 11, Abschnitt 1 des Paktes spezifiziert eine Anzahl von Rechten, die sich aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard ableiten, und die für die Verwirklichung dieses Rechtes unentbehrlich sind, "einschließlich angemessener Ernährung, Kleidung und Wohnung". Die Verwendung des Wortes "einschließlich" zeigt an, dass diese Aufzählung von Rechten nicht als erschöpfend beabsichtigt war. Das Recht auf Wasser gehört eindeutig zu der Kategorie der Garantien, die für die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards wesentlich sind, und dies besonders deshalb, weil Wasser eine der grundlegendsten Bedingungen für das Überleben ist. Außerdem hat der Ausschuss früher schon anerkannt, dass Wasser ein Lebensrecht ist, und zwar in Artikel 11, Abschnitt 1 (siehe den Allgemeinen Kommentar Nr. 6 (1995)).<sup>2</sup> Das Recht auf Wasser ist weiterhin untrennbar verbunden mit dem Recht auf den höchsten erreichbaren Gesundheits-Standard (Artikel 12, Abschnitt 1)<sup>3</sup>, und den Rechten auf angemessene Wohnung und angemessene Ernährung (Artikel 11, Abschnitt 1).<sup>4</sup> Das Recht ist auch in Zusammenhang mit anderen, in der Internationalen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Rechten zu sehen, in erster Linie mit dem Recht auf Leben und auf menschliche Würde.

4. Das Recht auf Wasser wurde in einer großen Zahl von internationalen Urkunden einschließlich Verträgen, Erklärungen und sonstigen Standards anerkannt.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Siehe Abschnitte 5 und 32 des Allgemeinen Kommentars Nr. 6 (1995) des Ausschusses für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte älterer Menschen.

<sup>3</sup> Siehe den Allgemeinen Kommentar Nr. 14 (2000) über das Recht zum höchsten erreichbaren Gesundheits-Standard, Abschnitte 11, 12 (a), (b) und (d), 15, 34, 36, 40, 43 und 51.

<sup>4</sup> Siehe Abschnitt 8 (b) des Allgemeinen Kommentars Nr. 4 (1991). Siehe ebenfalls den Bericht (E.CN.4/2002/59) des Sonderberichterstatters des Menschenrechts-Ausschusses über angemessene Wohnung als Bestandteil des Rechtes auf einen angemessenen Lebensstandard, den Mr. Miloon Kothari im Einklang mit dem vom Ausschuss verabschiedeten Beschluss 2001/28 vom 20. April 2001 vorgelegt hat. Was das Recht auf angemessene Ernährung betrifft, so wird verwiesen auf den Bericht (E/CN.4/2002/58) des Sonderberichterstatters Mr. Jean Ziegler des Ausschusses für das Recht auf Ernährung, der im Einklang mit dem Beschluss des Ausschusses 2001/25 vom 20. April 2001 vorgelegt wurde.

<sup>5</sup> Siehe Artikel 14, Abschnitt 2 (h), Übereinkommen zur Beseitigung jeder Art von Diskriminierung der Frau; Artikel 24, Abschnitt 2 (c), Übereinkommen über die Rechte des Kindes; Artikel 20, 26, 29 und 46 des Genfer Abkommens von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen; Artikel 85, 89 und 127 des Genfer Abkommens von 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in

So legt zum Beispiel Artikel 14, Abschnitt 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Art von Diskriminierung der Frau fest, dass die Vertragsstaaten Frauen das Recht garantieren müssen, "angemessene Lebensbedingungen vorzufinden, insbesondere hinsichtlich der [...] Wasserversorgung". Artikel 24, Abschnitt 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verlangt von den Vertragsstaaten, "durch die Bereitstellung von angemessenen Nahrungsmitteln und sauberem Trinkwasser" Krankheit und Unterernährung zu bekämpfen.

5. Das Recht auf Wasser ist vom Ausschuss bei seinen Beratungen über die Berichte der Vertragsstaaten konsequent aufgegriffen worden, entsprechend seinen überarbeiteten allgemeinen Richtlinien hinsichtlich Form und Inhalt der Berichte, die von den Vertragsstaaten nach den Artikeln 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorzulegen sind, und deren allgemeinen Kommentaren.

6. Wasser wird für eine Anzahl verschiedener Zwecke benötigt - neben persönlichen und häuslichen Nutzungen auch für die Verwirklichung der sich aus dem Pakt ergebenden Rechte. Wasser ist beispielsweise zur Erzeugung von Nahrung (Recht auf angemessene Nahrung) und für die Hygiene des Umfeldes notwendig (Recht auf Gesundheit). Wasser ist unverzichtbar für die Sicherung des Lebensunterhalts (Recht auf Erwerb des Lebensunterhalts durch Arbeit) und für bestimmte kulturelle Praktiken (Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben). Dennoch muss bei der Zuteilung dem Recht auf Wasser für persönliche und häusliche Zwecke der Vorrang eingeräumt werden. Vorrang muss auch den Wasserressourcen gegeben werden, die zur Verhinderung von Hunger und Krankheit benötigt werden, sowie dem Wasser, dass zur Erfüllung der Kernverpflichtungen jedes einzelnen sich aus dem Pakt ergebenden Rechts notwendig ist.<sup>6</sup>

#### *Das Wasser und die aus dem Pakt abzuleitenden Rechte*

---

Kriegszeiten; Artikel 54 und 55 des Zusatzprotokolls I hierzu von 1977; Artikel 5 und 14 des Zusatzprotokolls II von 1977; Präambel des Aktionsplans der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen in Mar del Plata; siehe Abschnitt 18.47 der Agenda 21; *Bericht über die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro, 3. - 14. Juni 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Band I und Band I/Korr. 1, Band II, Band III und Band III/Korr. 1) (Veröffentlichungen der Vereinten Nationen, Bestell-Nr. E.93.I.8), Band I: *Von der Konferenz verabschiedete Resolutionen*, Resolution 1 Anhang II; Prinzip Nr. 3, Dubliner Erklärung über Wasser und nachhaltige Entwicklung, Internationale Wasser- und Umweltkonferenz (A/CONF.151/PC/112); Prinzip Nr. 2, Aktionsprogramm, *Bericht der Vereinten Nationen über Bevölkerung und Entwicklung, Kairo, 5. - 13. September 1994* (Veröffentlichungen der Vereinten Nationen, Bestell-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1 Anhang; Abschnitt 5 und 19 der Empfehlung 14 (2001) der Ministerkommission an die Mitgliedsstaaten der Europäischen Charta über Wasserressourcen; Resolution 2002/6 der Unterkommission für Förderung und Schutz von Menschenrechten über die Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Trinkwasser. Siehe auch Bericht über die Beziehung zwischen dem Genuss wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte und der Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung (E/CN.4/Sub.2/2002/10), vorgelegt vom Sonderberichterstatter der Unterkommission über das Recht auf Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, Herrn El Hadji Guissé.

<sup>6</sup> Siehe auch Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, Durchführungsplan 2002, Abschnitt 25 (c).

7. Der Ausschuss stellt die Bedeutung eines nachhaltigen Zugangs zu Wasserressourcen für die Landwirtschaft fest, um das Recht auf angemessene Nahrung zu verwirklichen (siehe den Allgemeinen Kommentar Nr. 12 (1999)).<sup>7</sup> Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, dass benachteiligte und an den Rand gedrängte Bäuerinnen und Bauern einen gleichberechtigten Zugang zum Wasser und den Wasserhaushaltssystemen erhalten, einschließlich nachhaltiger Regenauffang- und Bewässerungstechnologie. In Beachtung der Verpflichtung in Artikel 1, Abschnitt 2 des Paktes, die vorschreibt, dass einem Volk nicht "die Existenzgrundlage entzogen werden" darf, müssen die Vertragsstaaten den angemessenen Zugang zu Wasser für die Subsistenzwirtschaft und die Sicherung des Lebensunterhalts indigener Völker sicher stellen.<sup>8</sup>

8. Umwelthygiene als Bestandteil des Rechts auf Gesundheit nach Artikel 12, Abschnitt 2 (b) des Paktes enthält Schritte, um Gesundheitsgefahren durch ungesundes und giftiges Wasser auf der Grundlage der Gleichbehandlung zu vermeiden.<sup>9</sup> Die Vertragsstaaten müssen beispielsweise dafür sorgen, dass natürliche Wasserressourcen vor Verschmutzung mit schädlichen Stoffen und pathogenen Keimen geschützt werden. Ebenso müssen die Vertragsstaaten Situationen überwachen und bekämpfen, in denen Gewässer-Ökosysteme Krankheitsüberträgern als Lebensraum dienen, wo immer dadurch ein Risiko für das menschliche Wohnumfeld entsteht.<sup>10</sup>

9. In der Absicht, die Vertragsstaaten bei der Umsetzung des Paktes und der Erfüllung ihrer Berichterstattungspflichten zu unterstützen, konzentriert sich dieser Allgemeine Kommentar in Teil II auf den normativen Inhalt des Rechts auf Wasser in Artikel 11, Abschnitt 1 und Artikel 12, des Weiteren auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten (Teil III), auf Verstöße (Teil IV) und auf die Umsetzung auf nationaler Ebene (Teil V), während die Verpflichtungen nicht-staatlicher Akteure in Teil VI angesprochen werden.

## II. NORMATIVER GEHALT DES RECHTS AUF WASSER

10. Das Recht auf Wasser enthält sowohl Freiheiten als auch Rechtsansprüche. Die Freiheiten schließen das Recht ein, den Zugang zu einer bestehenden

---

<sup>7</sup> Dieses bezieht sich sowohl auf die *Verfügbarkeit* als auch auf die *Zugänglichkeit* des Rechts auf angemessene Nahrung (siehe den Allgemeinen Kommentar Nr. 12 (1999), Abschnitt 12 und 13)

<sup>8</sup> Siehe auch begleitende Vereinbarungserklärung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung von Wasserläufen (A/51/869 vom 11. April 1997), welche erklärte, dass bei der Festlegung lebenswichtiger menschlicher Bedürfnisse im Falle des Konflikts über die Nutzung von Wasserläufen "besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden muss, dass genügend Wasser für die Erhaltung menschlichen Lebens beschafft wird, einschließlich des Trinkwasser und des für die Nahrungserzeugung benötigten Wassers, um Hunger zu vermeiden"...

<sup>9</sup> Siehe auch Abschnitt 15, Allgemeiner Kommentar Nr. 14.

<sup>10</sup> Nach der Definition der WHO gehören zu den durch Überträger verbreiteten Krankheiten diejenigen, die durch Insekten übertragen werden (Malaria, Filariasis, Dandyfieber, Japanische Hirnhautentzündung und Gelbfieber), Krankheiten, denen Wasserschnecken als Zwischenwirte dienen (Schistosomiasis) and Zoonosen mit Wirbeltieren als "Reservoir"-Wirte.

Wasserversorgung aufrecht zu erhalten, die für das Recht auf Wasser notwendig ist, und das Recht auf Freiheit von Beeinträchtigung, wie etwa das Recht auf Freiheit von willkürlichen Unterbrechungen der Wasserversorgung oder Verschmutzung der Wasservorräte. Demgegenüber beinhalten die Ansprüche das Recht auf ein System der Wasserversorgung und -verwaltung, das den Menschen beim Genuss des Rechts auf Wasser gleiche Chancen bietet.

11. Die Grundlagen des Rechts auf Wasser müssen entsprechend Artikel 11, Abschnitt 1 und Artikel 12 für menschliche Würde, Leben und Gesundheit *angemessen* sein. Wasser muss als soziales und kulturelles Gut behandelt werden, und nicht in erster Linie als Wirtschaftsgut. Die Art, wie das Recht auf Wasser umgesetzt wird, muss auch zukunftsfähig sein und sicher stellen, dass dieses Recht sowohl für die gegenwärtige als auch für zukünftige Generationen geltend gemacht werden kann.<sup>11</sup>

12. Während die Zulänglichkeit von Wasser, die für das Recht auf Wasser verlangt wird, in Abhängigkeit von verschiedenen Bedingungen variieren kann, gelten die folgenden Faktoren unter allen Umständen:

(a) *Verfügbarkeit*. Die Wasserversorgung muss jedem Menschen für den persönlichen und den häuslichen Gebrauch ausreichend und ständig zur Verfügung stehen.<sup>12</sup> Diese Nutzungen umfassen üblicherweise das Trinken, die Entsorgung menschlicher Abwässer, das Waschen von Kleidern, die Nahrungszubereitung, die Körper- und Haushaltshygiene.<sup>13</sup> Die für jede Person verfügbare Wassermenge muss den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entsprechen.<sup>14</sup> Einige Einzelpersonen oder Gruppen benötigen möglicherweise aus Gründen der Gesundheit, des Klimas und besonderer Arbeitsbedingungen zusätzliches Wasser.

(b) *Qualität*. Das für jeden persönlichen oder häuslichen Gebrauch benötigte Wasser muss sicher sein, und deshalb frei von Mikroorganismen, chemischen Substanzen und Strahlenrisiken, die für die menschliche Gesundheit eine Bedrohung

<sup>11</sup> Für eine Definition von Nachhaltigkeit siehe den *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro, 3. -14. Juni 1992*, Erklärung über Umwelt und Entwicklung, Prinzipien 1, 8, 9, 10, 12 und 15; und Agenda 21, insbesondere die Prinzipien 5.3, 7.27, 7.28, 7.35, 7.39, 7.41, 18.3, 18.8, 18.35, 18.40, 18.48, 18.50, 18.59 und 18.68.

<sup>12</sup> "Ständig" bedeutet, dass die Gleichmäßigkeit der Wasserversorgung für persönliche und häusliche Zwecke ausreichend ist.

<sup>13</sup> In diesem Zusammenhang bedeutet "Trinken" das Wasser zum Verbrauch in Getränken und Speisen. "Entsorgung menschlicher Abwässer" bedeutet die Beseitigung menschlicher Fäkalien. Wasser wird zur Entsorgung menschlicher Abwässer benötigt, wo wasserbetriebene Anlagen benutzt werden. "Nahrungszubereitung" umfasst Nahrungshygiene und die Zubereitung der Speisen, entweder dergestalt, dass Wasser zu dem Nahrungsmittel hinzugefügt wird, oder dergestalt, dass Wasser mit dem Nahrungsmittel in Berührung kommt. "Körper- und Haushaltshygiene" bedeutet körperliche Sauberkeit und Hygiene in der häuslichen Umgebung.

<sup>14</sup> Siehe J. Bartram und G. Howard, "Domestic water quantity, service level and health: what should be the goal for water and health sectors", WHO, 2002. Siehe auch Gleick, (1996) "Basic water requirements for human activities: meeting basic needs", *Water International*, 21, Seiten. 83-92.

darstellen.<sup>15</sup> Darüber hinaus muss alles Wasser für menschlichen oder häuslichen Gebrauch von Farbe und annehmbarem Geruch und Geschmack sein.

(c) *Erreichbarkeit.* Wasser und Wasserversorgungseinrichtungen müssen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Vertragsstaats für *jeden Menschen* unterschiedslos zugänglich sein. Erreichbarkeit hat vier sich überschneidende Dimensionen:

(i) *Physische Erreichbarkeit:* Wasser und angemessene Wasserversorgungseinrichtungen müssen sich für alle Teile der Bevölkerung innerhalb einer sicheren physischen Reichweite befinden. Ausreichendes, sicheres und angenehmes Wasser muss zugänglich sein innerhalb von jedem Haushalt, jeder Unterrichtsanstalt und an jedem Arbeitsplatz oder in der unmittelbaren Nachbarschaft derselben.<sup>16</sup> Alle Wasserversorgungseinrichtungen und -dienste müssen von ausreichender Qualität sein, kulturell angepasst und sensibel gegenüber geschlechtsspezifischen Erfordernissen sowie denen der Lebensphase und der Intimsphäre. Die körperliche Sicherheit darf beim Zugang zu Wasserversorgungseinrichtungen nicht gefährdet sein;

(ii) *Wirtschaftliche Erreichbarkeit:* Wasser und Wasserversorgungseinrichtungen müssen für alle erschwinglich sein. Die direkten und indirekten Kosten und Belastungen, die mit der Wasserbeschaffung zusammen hängen, müssen erschwinglich sein und dürfen die Verwirklichung anderer Rechte aus dem Pakt nicht kompromittieren oder bedrohen;

(iii) *Gleichbehandlung:* Wasser und Wasserversorgungseinrichtungen müssen rechtlich und tatsächlich für alle zugänglich sein, einschließlich der am meisten gefährdeten oder an den Rand gedrängten Teile der Bevölkerung, ohne Diskriminierung aus irgendeinem der verbotenen Gründe; und

(iv) *Zugänglichkeit von Information:* Zugänglichkeit beinhaltet das Recht, Information zu Wasserthemen zu suchen, zu erhalten und weiter zu geben.<sup>17</sup>

### **Besondere Themen von allgemeiner Gültigkeit**

---

<sup>15</sup> Der Ausschuss verweist die Vertragsstaaten auf WHO, *Guidelines for drinking-water quality*, 2. Auflage, Band 1-3 (Genf 1993), die "als Grundlage für die Entwicklung von nationalen Standards gedacht sind, welche bei ordnungsgemäßer Umsetzung durch die Beseitigung von Wasserbestandteilen, die als gesundheitsgefährdend bekannt sind, oder durch deren Verringerung auf eine Minimalkonzentration die Sicherheit der Trinkwasservorräte garantieren.

<sup>16</sup> Siehe auch den Allgemeinen Kommentar Nr. 4 (1991), Abschnitt 8 (b), Allgemeiner Kommentar Nr. 13 (1999), Abschnitt 6 (a) und Allgemeiner Kommentar Nr. 14 (2000), Abschnitt 8 (a) und (b). Haushalt bedeutet einen ständigen oder halbwegs ständigen Wohnsitz oder einen vorübergehenden Rastplatz.

<sup>17</sup> Siehe Abschnitt 48 dieses Allgemeinen Kommentars.

*Nicht-Diskriminierung und Gleichberechtigung*

13. Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, den Genuss des Rechts auf Wasser ohne Diskriminierung (Artikel 2 Abs. 2) und für Männer und Frauen gleichberechtigt (Artikel 3) zu garantieren, durchzieht alle Verpflichtungen des Paktes. Der Pakt verbietet daher jede Diskriminierung auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Meinung, Gesundheitszustand (einschließlich HIV/AIDS), sexueller Orientierung und Familienstand, politischem, gesellschaftlichem oder sonstigem Status, wenn diese Diskriminierung die Absicht verfolgt oder dazu führt, dass der gleichberechtigte Genuss oder die Geltendmachung des Rechts auf Wasser zunichte gemacht oder beeinträchtigt wird. Der Ausschuss erinnert an Abschnitt 12 des Allgemeinen Kommentars Nr. 3 (1990), der fest stellt, dass auch in Zeiten ernster Mittelknappheit gefährdete Mitglieder der Gesellschaft durch die Verabschiedung von Programmen geschützt werden müssen, die Wasser relativ preisgünstig verfügbar machen.

14. Die Vertragsstaaten müssen Schritte unternehmen, um eine De-facto-Diskriminierung aus verbotenen Gründen zu beseitigen, bei der Einzelnen und Gruppen die Mittel oder Ansprüche verweigert werden, um das Recht auf Wasser zu erlangen. Die Vertragsstaaten müssen dafür sorgen, dass die Zuteilung von Wasserressourcen und Investitionen auf dem Gebiet der Wasserversorgung für alle Mitglieder der Gesellschaft den Zugang zum Wasser erleichtern. Unangemessene Mittelzuteilung kann zu Diskriminierungen führen, die möglicherweise nicht offenkundig sind. Investitionen dürfen beispielsweise teure Wasserversorgungsunternehmen und -einrichtungen, die oft nur für einen kleinen, privilegierten Teil der Bevölkerung zugänglich sind, nicht unverhältnismäßig begünstigen, anstatt in Versorgungsunternehmen und -einrichtungen zu investieren, die einem größeren Teil der Bevölkerung zu Gute kommen.

15. Hinsichtlich des Rechts auf Wasser haben die Vertragsstaaten eine besondere Verpflichtung, diejenigen mit dem notwendigen Wasser und Wasserversorgungseinrichtungen zu versorgen, die über keine hinreichenden Mittel verfügen, und jede Diskriminierung aus international verbotenen Gründen bei der Versorgung mit Wasser und Wasserdienstleistungen zu verhindern.

16. Während das Recht auf Wasser für alle gilt, müssen die Vertragsstaaten jenen Einzelpersonen und Gruppen besondere Aufmerksamkeit widmen, die es herkömmlicherweise schwer hatten, dieses Recht wahr zu nehmen, einschließlich Frauen, Kinder, Minderheiten, indigene Völker, Flüchtlinge, Asylsuchende, Binnenvertriebene, Wanderarbeiter, Gefangene und Häftlinge. Insbesondere müssen die Vertragsstaaten Schritte unternehmen, die sicher stellen, dass:

(a) Frauen nicht aus den Entscheidungsprozessen über Wasserressourcen und -ansprüche ausgeschlossen werden. Die unverhältnismäßige Belastung von Frauen bei der Beschaffung von Wasser muss erleichtert werden.

(b) Kinder nicht durch den Mangel an geeignetem Wasser in Bildungseinrichtungen und Haushalten oder durch die Mühe der Wasserbeschaffung am Genuss ihrer Menschenrechte gehindert werden. Die Lieferung von geeignetem Wasser an Bildungseinrichtungen, die derzeit kein geeignetes Trinkwasser haben, muss als dringliche Angelegenheit behandelt werden.

(c) Ländliche und benachteiligte städtische Gebiete Zugang zu ordnungsgemäß gewarteten Wasserversorgungseinrichtungen haben. Der Zugang zu herkömmlichen Wasserquellen in ländlichen Gebieten muss vor widerrechtlichen Eingriffen und Verschmutzung geschützt werden. Unversorgte städtische Gebiete einschließlich informeller menschlicher Siedlungen und Obdachlose müssen Zugang zu ordnungsgemäß gewarteten Wasserversorgungseinrichtungen haben. Keinem Haushalt darf das Recht auf Wasser wegen des Rechtsstatus seiner Behausung oder seines Grund und Bodens verweigert werden;

(d) Der Zugang indigener Völker zu Wasserressourcen auf ihrem angestammten Land vor Eingriffen und widerrechtlicher Verschmutzung geschützt wird. Die Staaten müssen für indigene Völker Mittel zur Verfügung stellen, damit diese ihren Zugang zu Wasser planen und gestalten, umsetzen und kontrollieren können;

(e) Nomadische und nichtsesshafte Gemeinschaften an herkömmlichen und gekennzeichneten Rastplätzen Zugang zu geeignetem Wasser haben;

(f) Flüchtlinge, Asylsuchende, Binnenvertriebene und Rückkehrer Zugang zu geeignetem Wasser haben, unabhängig davon, ob sie in Lagern oder in städtischen oder ländlichen Gebieten untergebracht sind. Flüchtlingen und Asylsuchenden muss das Recht auf Wasser zu den gleichen Bedingungen gewährt werden wie den eigenen Staatsangehörigen;

(g) Gefangene und Häftlinge mit hinreichendem und sicherem Wasser für deren tägliche individuelle Bedürfnisse versorgt werden, wobei die Anforderungen des humanitären Völkerrechts und die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen zu beachten sind;<sup>18</sup>

(h) Gruppen, für die der physische Zugang zu Wasser schwierig ist, wie ältere Menschen, Behinderte, Opfer von Naturkatastrophen, Personen in katastrophenanfälligen Gebieten sowie solche, die in trockenen und halbtrockenen Gebieten oder auf kleinen Inseln leben, mit sicherem und ausreichendem Wasser versorgt werden.

### III. VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSSTAATEN

#### *Allgemeine rechtliche Verpflichtungen*

17. Während der Pakt eine allmähliche Verwirklichung vorsieht und die Zwänge anerkennt, die auf der Begrenztheit der verfügbaren Mittel beruhen, erlegt er den Vertragsstaaten auch verschiedene Verpflichtungen auf, die unmittelbar wirksam sind. Die Vertragsstaaten haben unmittelbare Verpflichtungen hinsichtlich des Rechts auf

---

<sup>18</sup> Siehe Artikel 20, 26, 29 und 46 des dritten Genfer Abkommens vom 12. August 1949; Artikel 85, 89 und 127 des vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949; Artikel 15 und 20, Abschnitt 2 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen, in *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Veröffentlichungen der Vereinten Nationen, Bestell-Nr. E.88.XIV.1).

Wasser, wie etwa die Garantie, dass das Recht ohne jede wie auch immer geartete Benachteiligung ausgeübt wird (Artikel 2 Abs. 2), sowie die Verpflichtung, Schritte hin zur vollständigen Verwirklichung von Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 12 zu unternehmen (Artikel 2 Abs. 1). Diese Schritte müssen überlegt, konkret und auf das Ziel der vollen Verwirklichung des Rechts auf Wasser gerichtet sein.

18. Die Vertragsstaaten haben nach dem Pakt die andauernde Pflicht, so schnell und wirksam wie möglich zur vollen Verwirklichung des Rechts auf Wasser zu gelangen. Die Geltendmachung des Rechts muss durchführbar und praktikabel sein, da alle Vertragsstaaten eine große Anzahl von Ressourcen einschließlich Wasser, Technologie, Finanzmitteln und internationaler Hilfe unter ihrer Kontrolle haben, so wie es auch für allen anderen Rechte in dem Pakt gilt.

19. Es wird stark davon ausgegangen, dass retrogressive Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Recht auf Wasser ergriffen werden, nach dem Pakt verboten sind.<sup>19</sup> Falls absichtlich rückwärts gerichtete Maßnahmen ergriffen werden, trägt der Vertragsstaat die Beweislast, dass diese nach einer äußerst sorgfältigen Abwägung aller Alternativen eingeführt wurden, und dass sie unter Verweis auf die Gesamtheit aller in dem Pakt vorgesehenen Rechte im Zusammenhang mit der vollen Nutzung der maximal verfügbaren Mittel des Vertragsstaates ordnungsgemäß gerechtfertigt sind.

#### *Besondere rechtliche Verpflichtungen*

20. Das Recht auf Wasser erlegt den Vertragsstaaten wie jedes Menschenrecht drei Arten von Verpflichtungen auf: die Respektierungspflicht, die Schutzpflicht und die Gewährleistungspflicht.

##### (a) Respektierungspflicht

21. Die Verpflichtung zu respektieren verlangt, dass Vertragsstaaten davon absehen, den Genuss des Rechts auf Wasser unmittelbar oder mittelbar zu beeinträchtigen. Die Verpflichtung umfasst unter anderem den Verzicht auf alle Praktiken oder Tätigkeiten, die gleichberechtigten Zugang zu geeignetem Wasser verweigern oder einschränken; den Verzicht auf willkürliche Beeinträchtigung von gewohnheitsrechtlichen oder herkömmlichen Systemen für die Wasserverteilung; den Verzicht auf unerlaubte Verknappung oder Verschmutzung von Wasser, beispielsweise durch Verschwendung in staatseigenen Einrichtungen oder durch den Gebrauch oder Test von Waffen; und den Verzicht darauf, als Strafmaßnahme den Zugang zur Wasserversorgung und zugehörigen Infrastruktur zu beschränken oder solche zu zerstören, beispielsweise während bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht.

22. Der Ausschuss merkt an, dass bei bewaffneten Konflikten, Notfallsituationen und Naturkatastrophen das Recht auf Wasser jene Verpflichtungen umfasst, durch welche die Vertragsstaaten nach dem humanitären Völkerrecht gebunden sind.<sup>20</sup>

<sup>19</sup> Siehe den Allgemeinen Kommentar Nr. 3 (1990), Abschnitt 9.

<sup>20</sup> Über die Wechselbeziehung zwischen Menschenrecht und Humanitärem Recht erwähnt der Ausschuss besonders die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs in *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons (Request by the General Assembly)*, ICJ Reports (1996) S. 226, Abschnitt 25.

Dieses schließt den Schutz von Objekten ein, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind, einschließlich Trinkwasseranlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen, den Schutz der natürlichen Umwelt gegen ausgedehnte schwere Langzeitschäden, so dass Zivilisten, Internierte und Gefangene Zugang zu geeignetem Wasser haben.<sup>21</sup>

*(b) Schutzpflicht*

23. Die Verpflichtung zu *schützen* verlangt, dass Vertragsstaaten Dritte daran hindern, den Genuss des Rechts auf Wasser in irgendwelcher Weise zu beeinträchtigen. "Dritte" umfassen Einzelpersonen, Gruppen, juristische Personen und andere Rechtssubjekte ebenso wie deren Vertreter, die in deren Vollmacht handeln. Die Verpflichtung umfasst unter anderem die Verabschiedung der notwendigen und wirksamen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um beispielsweise Dritte daran zu hindern, gleichberechtigten Zugang zu geeignetem Wasser zu verweigern; und Wasser zu verschmutzen oder es unrechter Weise aus Wasserressourcen zu entnehmen, einschließlich natürlicher Quellen, Brunnen oder sonstiger Verteilungssysteme.

24. Wenn Wasserversorgungseinrichtungen (wie Wasserrohrnetze, Wassertankwagen, Zugang zu Flüssen und Brunnen) von Dritten betrieben oder kontrolliert werden, so müssen die Vertragsstaaten diese daran hindern, den gleichberechtigten, erschwinglichen und physisch möglichen Zugang zu ausreichendem, sicherem und annehmbarem Wasser zu gefährden. Um solchen Missbrauch zu verhindern, muss in Übereinstimmung mit dem Pakt und diesem Allgemeinen Kommentar ein wirksames Regulierungssystem geschaffen werden, was unabhängiges Monitoring, eine echte Beteiligung der Öffentlichkeit und die Auferlegung von Strafen für Zuwiderhandlungen einschließt.

*(c) Gewährleistungspflicht*

25. Die Verpflichtung zu *erfüllen* kann aufgeteilt werden in die Verpflichtungen zu erleichtern, zu fördern und bereit zu stellen. Die Verpflichtung zu erleichtern verlangt, dass Vertragsstaaten positive Maßnahmen ergreifen, um einzelne und Gemeinschaften dabei zu unterstützen, in den Genuss des Rechts zu kommen. Die Gewährleistungspflicht verlangt vom Vertragsstaat, Schritte zu unternehmen, die eine angemessene Erziehung zur hygienischen Nutzung von Wasser, zum Schutz von Wasserquellen und zu Methoden der Minimierung der Wasserverschwendung sicher stellen. Die Vertragsstaaten sind auch zu Beistand verpflichtet, wenn Einzelne oder eine Gruppe aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, das Recht mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht selbst geltend machen können.

26. Die Verpflichtung zu erfüllen verlangt, dass Vertragsstaaten die notwendigen Maßnahmen beschließen, die auf die vollständige Verwirklichung des Rechts auf Wasser gerichtet sind. Die Verpflichtung umfasst unter anderem, dass dieses Recht innerhalb des nationalen politischen und rechtlichen Systems hinreichend anerkannt wird, vorzugsweise durch eine Umsetzung auf dem Wege der Gesetzgebung; dass eine nationale Wasserstrategie und ein Aktionsplan verabschiedet werden, um dieses

Recht zu verwirklichen; dass dafür gesorgt wird, dass Wasser für alle erschwinglich ist; und dass ein verbesserter und dauerhafter Zugang zu Wasser gefördert wird, insbesondere in ländlichen und benachteiligten städtischen Gebieten.

27. Um sicher zu stellen, dass Wasser erschwinglich ist, müssen die Vertragsstaaten die notwendigen Maßnahmen beschließen, zu denen unter anderem folgende gehören können: (a) die Nutzung einer Reihe von geeigneten kostengünstigen Techniken und Technologien; (b) eine angemessene Preispolitik wie kostenloses oder preiswertes Wasser; und (c) Einkommensergänzungen. Jedwede Zahlung für Wasserversorgung muss auf dem Grundsatz der Billigkeit beruhen, und es muss sicher gestellt sein, dass diese Versorgungsleistung unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich erbracht wird, für alle erschwinglich ist, einschließlich sozial benachteiligter Gruppen. Die Billigkeit verlangt, dass ärmere Haushalte im Vergleich zu reicheren Haushalten nicht unverhältnismäßig mit Wasserkosten belastet werden.

28. Die Vertragsstaaten müssen umfassende und ganzheitliche Strategien und Programme beschließen, um sicher zu stellen, dass ausreichendes und sicheres Wasser für die jetzige und kommende Generationen vorhanden ist.<sup>22</sup> Solche Strategien und Programme können beinhalten: (a) die Verringerung des Raubbaus an den Wasserressourcen durch nicht nachhaltige Entnahme, Umleitung und Stauung; (b) die Verringerung und Beseitigung der Verschmutzung von Wassereinzugsgebieten und Gewässer-Ökosystemen durch Substanzen wie strahlende Stoffe, schädliche Chemikalien und menschliche Fäkalien; (c) die Überwachung der Wasserreserven; (d) die Garantie, dass beabsichtigte Entwicklungen nicht den Zugang zu geeignetem Wasser beeinträchtigen; (e) die Abschätzung der Auswirkung von Handlungen, die möglicherweise die Wasserverfügbarkeit und die natürlichen Ökosysteme und Wassereinzugsgebiete beeinflussen, wie etwa Klimaveränderungen, Wüstenbildung und Bodenversalzung, Entwaldung und Verlust an Artenvielfalt;<sup>23</sup> (f) die Förderung der effizienten Wassernutzung durch die Endverbraucher; (g) die Verringerung der Wasserverschwendung bei dessen Verteilung; (h) Reaktionsmechanismen für Notsituationen; (i) die Schaffung zuständiger Institutionen und geeigneter institutioneller Systeme, um die Strategien und Programme durchzuführen.

29. Die Garantie, dass jeder Zugang zu angemessenen sanitären Einrichtungen hat, ist nicht nur für die menschliche Würde und Intimsphäre grundlegend, sondern ist einer der Hauptmechanismen für den Schutz der Qualität der Trinkwasservorräte und -ressourcen.<sup>24</sup> Entsprechend dem Recht auf Gesundheit und angemessene Behausung (siehe den Allgemeinen Kommentar Nr. 4 (1991) und 14 (2000)) haben die Vertragsstaaten die Verpflichtung, sichere sanitäre Einrichtungen fortschreitend auszubauen, insbesondere in ländlichen und benachteiligten städtischen Gebieten, und dabei die Bedürfnisse von Frauen und Kindern zu berücksichtigen.

---

<sup>22</sup> Siehe obige Fußnote 5, Agenda 21 Kap. 5, 7 und 18; sowie Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, Durchführungsplan (2002), Abschnitt 6 (a), (l) und (m), 7, 36 und 38.

<sup>23</sup> Siehe Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie Folgeprotokolle.

<sup>24</sup> Siehe Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie Folgeprotokolle.

### *Internationale Verpflichtungen*

30. Artikel 2 Abs. 1, Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 23 des Paktes verlangen, dass die Vertragsstaaten die unentbehrliche Rolle der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung anerkennen, und dass sie gemeinsam und einzeln Maßnahmen ergreifen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Wasser zu erreichen.

31. Um die internationalen Verpflichtungen hinsichtlich des Rechts auf Wasser zu erfüllen, müssen die Vertragsstaaten den Genuss des Rechtes in anderen Ländern respektieren. Internationale Zusammenarbeit verlangt von den Vertragsstaaten, von Handlungen abzusehen, die den Genuss des Rechts auf Wasser in anderen Ländern unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen. Keine Maßnahme, die ein Vertragsstaat innerhalb des Geltungsbereichs seiner Rechtsprechung ergreift, darf ein anderes Land seiner Fähigkeit berauben, das Recht auf Wasser für Personen im Geltungsbereich seiner Rechtsprechung zu verwirklichen.<sup>25</sup>

32. Vertragsstaaten müssen jederzeit davon absehen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen zu verhängen, welche die Wasserversorgung oder die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen verhindern, die für die Sicherung des Rechts auf Wasser unentbehrlich sind.<sup>26</sup> Wasser darf nie als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden. In dieser Hinsicht erinnert der Ausschuss an seine im Allgemeinen Kommentar Nr. 8 (1997) niedergelegte Position über die Beziehung zwischen Wirtschaftssanktionen und der Einhaltung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten.

33. Die Vertragsstaaten müssen Schritte unternehmen, um zu verhindern, dass ihre eigenen Staatsbürger und Firmen das Recht von Einzelnen oder Gemeinschaften in anderen Ländern verletzen. Wenn Vertragsstaaten Schritte unternehmen können, um andere Dritte dahin gehend zu beeinflussen, dass sie auf rechtlichem oder politischem Weg das Recht einhalten, so müssen solche Schritte in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und dem geltenden Völkerrecht unternommen werden.

34. Je nach Verfügbarkeit von Mitteln müssen die Vertragsstaaten die Verwirklichung des Rechts auf Wasser in anderen Ländern fördern, beispielsweise durch Bereitstellung von Wasserressourcen, finanzieller und technischer Hilfe, und sie müssen, wenn erforderlich, die notwendige Hilfe leisten. Bei Katastrophen- und Notfallhilfe einschließlich der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene muss den Rechten aus dem Pakt einschließlich der Bereitstellung von ausreichendem Wasser Vorrang eingeräumt werden. Internationale Hilfe muss dergestalt geleistet werden,

---

<sup>25</sup> Der Ausschuss erwähnt besonders, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung von Wasserläufen verlangt, dass soziale und menschliche Bedürfnisse bei der gerechten Nutzung von Wasserläufen zu berücksichtigen sind, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, um die Verursachung erheblichen Schadens abzuwenden, und dass im Konfliktfalle die Erfordernisse lebenswichtiger menschlicher Bedürfnisse besonders zu berücksichtigen sind: siehe Artikel 5, 7 und 10 des Paktes.

<sup>26</sup> Im Allgemeinen Kommentar Nr. 8 (1997) erwähnt der Ausschuss besonders die Unterbrechungswirkung von Sanktionen auf Abwasserentsorgung und sauberes Trinkwasser, und erwähnt auch, dass Sanktionsregelungen die Reparatur von Infrastrukturen vorsehen müssen, die für die Versorgung mit sauberem Wasser notwendig ist.

dass sie mit dem Pakt und anderen Menschenrechtsstandards im Einklang steht, und sie muss nachhaltig und kulturell angepasst sein. Wirtschaftlich entwickelte Vertragsstaaten haben eine besondere Verantwortung und Bedeutung bei der Hilfe für in dieser Hinsicht ärmere Entwicklungsländer.

35. Die Vertragsstaaten müssen sicher stellen, dass dem Recht auf Wasser in internationalen Verträgen die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wird, und sie müssen zu diesem Zweck die Entwicklung weiterer rechtlicher Voraussetzungen in Erwägung ziehen. Hinsichtlich des Abschlusses und der Umsetzung anderer internationaler und nationaler Verträge müssen die Vertragsstaaten dafür sorgen, dass diese Instrumente sich nicht negativ auf das Recht auf Wasser auswirken. Verträge über die Liberalisierung des Handels dürfen die Fähigkeit eines Landes, die volle Verwirklichung des Rechts auf Wasser zu sichern, nicht beschneiden oder verhindern.

36. Die Vertragsstaaten müssen dafür sorgen, dass ihr Handeln als Mitglieder internationaler Organisationen das Recht auf Wasser angemessen berücksichtigt. Dementsprechend müssen diejenigen Vertragsstaaten, die Mitglieder internationaler Finanzinstitutionen sind, insbesondere des Weltwährungsfonds, der Weltbank und regionaler Entwicklungsbanken, dafür sorgen, dass das Recht auf Wasser bei ihrer Kreditvergabepolitik, in Kreditverträgen und bei sonstigen internationalen Maßnahmen berücksichtigt wird.

#### *Kernverpflichtungen*

37. Im Allgemeinen Kommentar Nr. 3 (1990) bestätigt der Ausschuss, dass den Vertragsstaaten eine Kernverpflichtung obliegt, der zu Folge alle in dem Pakt erwähnten Rechte befriedigt oder zumindest auf der Ebene des Existenzminimums gewährt werden müssen. Aus Sicht des Ausschusses kann zumindest eine bestimmte Anzahl von Kernverpflichtungen hinsichtlich des Rechts auf Wasser fest gelegt werden, die unmittelbar wirksam sind:

(a) den Zugang zu einem Existenzminimum an Wasser zu sichern, das für den persönlichen und häuslichen Gebrauch zur Verhinderung von Krankheiten ausreichend und sicher ist;

(b) das Recht auf den Zugang zu Wasser und Wasserversorgungseinrichtungen auf gleichberechtigter Basis sicher zu stellen, insbesondere für benachteiligte Gruppen oder Randgruppen;

(c) den physischen Zugang zu Wasserversorgung und Wasserversorgungseinrichtungen sicher zu stellen, die ausreichendes, sicheres und gleichmäßiges Wasser liefern; die eine hinreichende Anzahl von Wasserzapfstellen haben, um unzumutbare Wartezeiten zu vermeiden; und die sich in zumutbarer Entfernung vom Haus befinden;

(d) sicher zu stellen, dass die persönliche Sicherheit durch die Notwendigkeit des physischen Zugangs zum Wasser nicht bedroht ist;

(e) die gerechte Verteilung aller verfügbaren Wasserversorgungseinrichtungen sicher zu stellen;

(f) eine nationale Wasserstrategie und einen Aktionsplan zu verabschieden und umzusetzen, der sich an die gesamte Bevölkerung richtet; die Strategie und der Aktionsplan müssen auf der Grundlage eines partizipatorischen und transparenten Prozesses erarbeitet und regelmäßig überprüft werden; dieser muss Methoden wie Indikatoren und Bewertungssysteme für das Recht auf Wasser beinhalten, durch die der Fortschritt aus der Nähe überwacht werden kann; der Prozess, durch den Strategie und Aktionsplan sowie deren Inhalt erarbeitet werden, muss allen benachteiligten Gruppen oder Randgruppen besondere Aufmerksamkeit widmen;

(g) den Umfang der Verwirklichung oder die Nicht-Verwirklichung des Rechts auf Wasser zu überwachen;

(h) Programme für kostengünstiges Wasser zu verabschieden, um gefährdete Gruppen und Randgruppen zu schützen;

(i) Maßnahmen zu ergreifen, um durch Wasser verursachte Krankheiten zu verhindern, zu behandeln und unter Kontrolle zu bringen, insbesondere durch Zugang zu angemessenen sanitären Einrichtungen;

38. Zur Vermeidung jedweden Zweifels möchte der Ausschuss betonen, dass es insbesondere den Vertragsstaaten und anderen Akteuren, die zu helfen in der Lage sind, obliegt, internationale Hilfe und Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen, insbesondere wirtschaftliche und technische Hilfe, welche Entwicklungsländer in die Lage versetzt, ihren im obigen Abschnitt 37 angeführten Kernverpflichtungen nachzukommen.

#### IV. VERLETZUNGEN

39. Wenn der normative Inhalt des Rechts auf Wasser (siehe Teil II) auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten (Teil III) angewendet wird, so wird ein Prozess in Gang gesetzt, der die Feststellung von Verstößen gegen dieses Recht auf Wasser ermöglicht. Die folgenden Absätze bringen anschauliche Beispiele des Verstoßes gegen das Recht auf Wasser.

40. Um zu belegen, dass sie ihren allgemeinen und besonderen Verpflichtungen nachgekommen sind, müssen die Vertragsstaaten nachweisen, dass sie die notwendigen und machbaren Schritte zur Verwirklichung des Rechts auf Wasser unternommen haben. Wenn nicht in gutem Glauben solche Schritte unternommen werden, so bedeutet dies in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht einen Verstoß gegen das Recht. Es ist zu betonen, dass ein Vertragsstaat seine Nichterfüllung der im obigen Abschnitt 37 dargelegten Kernverpflichtungen durch nichts rechtfertigen kann, da diese unantastbar sind.

41. Bei der Feststellung, welche Handlungen oder Unterlassungen einen Verstoß gegen das Recht auf Wasser bedeuten, ist es wichtig, zwischen der Unfähigkeit und dem mangelnden Willen eines Vertragsstaates zu unterscheiden, seinen Verpflichtungen hinsichtlich des Rechts auf Wasser nachzukommen. Das folgt sowohl aus Artikel 11, Abschnitt 1 und Artikel 12, welche vom Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und dem Recht auf Gesundheit sprechen, als auch aus Artikel 2, Abschnitt 1 des Paktes, der jeden Vertragsstaat verpflichtet, im Rahmen seiner äußersten Möglichkeiten die notwendigen Schritte zu unternehmen. Ist ein

Staat nicht willens, das Höchstmaß seiner Mittel für die Verwirklichung des Rechts auf Wasser einzusetzen, so stellt dies eine Verletzung seiner Pflichten nach dem Pakt dar. Falls begrenzte Mittel es einem Vertragsstaat unmöglich machen, seinen Verpflichtungen nach dem Pakt in vollem Umfang nachzukommen, so ist es seine Aufgabe zu rechtfertigen, dass er dennoch jede Anstrengung unternommen hat, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um vorrangig die oben dargestellten Verpflichtungen zu erfüllen.

42. Verstöße gegen das Recht auf Wasser können durch *Auftragshandlungen*, direkte Handlungen von Vertragsstaaten oder Handlungen anderer Rechtssubjekte entstehen, die von den Staaten unzureichend reglementiert werden. Verstöße umfassen beispielsweise das Ergreifen von rückwärts gerichteten Maßnahmen, die mit den im obigen Abschnitt 37 dargestellten Kernverpflichtungen unvereinbar sind, die förmliche Aufhebung oder Aussetzung von Gesetzen, die notwendig sind, damit das Recht auf Wasser weiterhin nutzbar bleibt, oder die Annahme von Gesetzen oder einer Politik, welche offenkundig mit den zuvor bestehenden nationalen oder internationalen rechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich des Rechts auf Wasser unvereinbar sind.

43. Verstöße durch *unterlassene Handlungen* umfassen das Fehlen geeigneter Schritte hin zu einer vollen Verwirklichung des Rechts aller auf Wasser, das Fehlen einer nationalen Wasserpolitik und die mangelnde Durchsetzung einschlägiger Gesetze.

44. Während es unmöglich ist, im Voraus eine vollständige Liste von Verstößen anzugeben, lassen sich einige typische Beispiele im Zusammenhang mit dem Grad der Verpflichtungen benennen, die von der Arbeit der Kommission ausgehen.

(a) Verstöße gegen die Verpflichtung *zu respektieren* ergeben sich aus der Beeinträchtigung des Rechts auf Wasser durch den Vertragsstaat. Dies umfasst unter anderem: (i) willkürliche oder ungerechtfertigte Unterbrechung oder Ausschluss von der Wasserversorgung oder deren Versorgungsanlagen; (ii) diskriminierende oder unerschwingliche Erhöhungen des Wasserpreises; und (iii) Verschmutzung und Verminderung von Wasserressourcen mit negativen Folgen für die menschliche Gesundheit;

(b) Verstöße gegen die Verpflichtung *zu schützen* ergeben sich aus dem Versäumnis eines Staates, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Personen im Geltungsbereich seiner Rechtsprechung vor Verletzungen des Rechts auf Wasser durch Dritte zu schützen.<sup>28</sup> Dies umfasst unter anderem: (i) das Versäumnis, Gesetze zur Verhinderung der Verschmutzung und ungerechten Gewinnung von Wasser zu erlassen und durchzusetzen; (ii) das Versäumnis, Wasserversorgungsunternehmen wirksam zu reglementieren und zu überwachen; (iv) das Versäumnis, Wasserversorgungssysteme (d.h. Leitungsnetze und Brunnen) gegen Eingriffe, Beschädigungen und Zerstörung zu schützen; und

(c) Verstöße gegen die Verpflichtung *zu erfüllen* ergeben sich aus dem Versäumnis von Vertragsstaaten, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die

---

<sup>28</sup> Siehe Abschnitt 23 für eine Definition von "Dritte".

Verwirklichung des Rechts auf Wasser zu sichern. Die Beispiele umfassen unter anderem: (i) das Versäumnis, eine nationale Wasserpolitik zu beschließen oder umzusetzen mit dem Ziel, das Recht auf Wasser für alle sicher zu stellen; (ii) unzureichende Ausgaben oder Fehlleitung öffentlicher Mittel mit der Folge, dass Einzelpersonen oder Gruppen, insbesondere gefährdete oder an den Rand der Gesellschaft gedrängte, das Recht auf Wasser nicht wahr nehmen können; (iii) fehlende Überwachung der Verwirklichung des Rechts auf Wasser auf nationaler Ebene, beispielsweise durch die Festlegung von Indikatoren und Bewertungssystemen für das Recht auf Wasser; (iv) fehlende Maßnahmen zur Verringerung der ungerechten Verteilung der Wasserversorgung und -versorgungseinrichtungen; (v) das Versäumnis, Mechanismen für Notfallhilfe zu beschließen; (vi) das Versäumnis eines Staates, seine internationalen rechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich des Rechts auf Wasser zu berücksichtigen, wenn er mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen Verträge abschließt.

## V. UMSETZUNG AUF NATIONALER EBENE

45. Entsprechend Artikel 2, Abschnitt 1 des Paktes müssen Vertragsstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Pakt "alle geeigneten Mittel einsetzen, einschließlich insbesondere der Verabschiedung von gesetzgeberischen Maßnahmen". Jedem Vertragsstaat steht bei der Einschätzung, welche Maßnahmen die geeignetsten sind, um seinen spezifischen Gegebenheiten gerecht zu werden, ein Ermessensspielraum zur Verfügung. Der Pakt verpflichtet jedoch jeden Vertragsstaat eindeutig, alle nur erdenklichen notwendigen Schritte zu unternehmen, damit alle so schnell wie möglich das Recht auf Wasser wahr nehmen können. Jede nationale Maßnahme mit dem Ziel, das Recht auf Wasser zu verwirklichen, darf nicht die Wahrnehmung anderer Menschenrechte beeinträchtigen.

### *Gesetzgebung, Strategien und Politik*

46. Bestehende Gesetze, Strategien und Politik sind zu überprüfen, um sicher zu stellen, dass sie mit den aus dem Recht auf Wasser entstehenden Verpflichtungen vereinbar sind, und sie sind aufzuheben oder abzuändern, falls sie zu den Anforderungen des Paktes im Widerspruch stehen.

47. Die Pflicht, Schritte zu unternehmen, verpflichtet Vertragsstaaten eindeutig, eine nationale Strategie oder einen nationalen Aktionsplan zu verabschieden, um das Recht auf Wasser zu verwirklichen. Die Strategie muss: (a) auf Menschenrechts-Gesetzen und -Prinzipien beruhen; (b) alle Aspekte des Rechts auf Wasser und die zugehörigen Verpflichtungen der Vertragsstaaten abdecken; (c) klare Ziele fest legen; (d) Ziele setzen, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitrahmen für ihre Erreichung; (e) eine angemessene Politik und entsprechende Bewertungssysteme und Indikatoren formulieren. Die Strategie muss außerdem eine institutionelle Verantwortung für den Prozess schaffen, die Mittel fest legen, die für die Erreichung der Ziele verfügbar sind; Mittel entsprechend der institutionellen Verantwortung angemessen zuweisen; und einen Mechanismus für die Ablegung der Rechenschaft aufstellen, um die Umsetzung der Strategie sicher zu stellen. Bei der Formulierung und Umsetzung ihrer nationalen Strategien für das Recht auf Wasser müssen die Vertragsstaaten von der technischen Hilfestellung und Zusammenarbeit der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (siehe nachfolgend Teil VI) Gebrauch machen.

48. Die Formulierung und Umsetzung nationaler Wasserstrategien und Aktionspläne muss unter anderem die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Bürgerbeteiligung berücksichtigen. Das Recht von Einzelnen und Gruppen auf Beteiligung an Entscheidungsprozessen, die möglicherweise ihre Wahrnehmung des Rechts auf Wasser beeinträchtigen, muss integraler Bestandteil jeder Politik, jedes Programms oder jeder Strategie im Zusammenhang mit Wasser sein. Einzelne und Gruppen müssen vollständigen und gleichberechtigten Zugang zu den Informationen über Wasser, Wasserversorgung und das Umfeld erhalten, in deren Besitz öffentliche Behörden oder Dritte sind.

49. Nationale Wasserstrategie und Aktionsplan müssen auf den Grundsätzen von Rechenschaftspflicht, Transparenz und Unabhängigkeit des Gerichtswesens beruhen, da für die wirksame Umsetzung aller Menschenrechte einschließlich der Verwirklichung des Rechts auf Wasser eine gute Regierungsgewalt wesentlich ist. Um ein günstiges Klima für die Verwirklichung des Rechts zu schaffen, müssen die Vertragsstaaten geeignete Schritte unternehmen, um sicher zu stellen, dass Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft sich bei der Verfolgung ihrer Tätigkeiten des Rechts auf Wasser bewusst sind und dessen Bedeutung beachten.

50. Vertragsstaaten finden es vielleicht vorteilhaft, Rahmengesetze zu verabschieden, um ihre Strategie für das Recht auf Wasser voranzutreiben. Solche Gesetze müssen Folgendes umfassen: (a) die zu erreichenden Ziele und den Zeitrahmen für deren Erreichung; (b) die Mittel, durch die der Zweck erreicht werden könnte; (c) die beabsichtigte Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft und internationalen Organisationen; (d) institutionelle Verantwortung für den Prozess; (e) nationale Mechanismen für dessen Monitoring; und (f) Rechtsmittel und Gerichtsverfahren.

51. Um die Wasserpolitik abzustimmen, müssen Schritte unternommen werden, die für ausreichende Koordination zwischen nationalen Ministerien, regionalen und örtlichen Behörden sorgen. Wo die Umsetzung des Rechts auf Wasser an regionale oder örtliche Behörden delegiert wurde, behält der Vertragsstaat dennoch die Verantwortung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Pakt, und er muss deshalb dafür sorgen, dass diese Behörden hinreichende Mittel zu ihrer Verfügung haben, um die notwendige Wasserversorgung und die Versorgungseinrichtungen zu erhalten und auszubauen. Die Vertragsstaaten müssen darüber hinaus dafür sorgen, dass diese Behörden nicht den Zugang zur Wasserversorgung in diskriminierender Weise verweigern.

52. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Verwirklichung des Rechts auf Wasser wirksam zu überwachen. In einem Monitoring-Prozess auf dem Weg zur Verwirklichung des Rechts auf Wasser müssen die Vertragsstaaten die Faktoren und Schwierigkeiten erkennen, welche die Umsetzung ihrer Verpflichtungen beeinträchtigen.

#### *Indikatoren und Bewertungssysteme*

53. Um den Monitoring-Prozess zu unterstützen, müssen in den nationalen Wasserstrategien oder Aktionsplänen Indikatoren für das Recht auf Wasser fest gelegt werden. Die Indikatoren müssen dazu bestimmt sein, auf nationaler und

internationaler Ebene die Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach Artikel 11, Abschnitt 1 und Artikel 12 zu überwachen. Indikatoren müssen die verschiedenen Gesichtspunkte einer angemessenen Wasserversorgung berücksichtigen (wie etwa ausreichende Menge, Sicherheit und Annehmbarkeit, Bezahlbarkeit und physische Erreichbarkeit), nach den verbotenen Diskriminierungsgründen aufgeschlüsselt sein und alle Personen einbeziehen, die im Geltungsbereich des Rechts des Vertragsstaates wohnen oder unter dessen Kontrolle stehen. Die Vertragsstaaten können bei der Festlegung von geeigneten Indikatoren Anleitung erhalten von der laufenden Arbeit der WHO, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen.

54. Nach der Festlegung geeigneter Indikatoren für das Recht auf Wasser sind die Vertragsstaaten aufgerufen, im Zusammenhang mit jedem Indikator geeignete nationale Bewertungssysteme aufzustellen.<sup>29</sup> Während des periodischen Berichterstattungsverfahrens wird sich der Ausschuss an einem "Scoping"-Prozess mit dem Vertragsstaat beteiligen. Scoping beinhaltet, dass der Vertragsstaat und der Ausschuss gemeinsam die Indikatoren und nationalen Bewertungssysteme betrachten, die dann die Ziele liefern, welche im Laufe der nächsten Berichtsperiode erreicht werden müssen. In den folgenden fünf Jahren wird der Vertragsstaat diese nationalen Bewertungssysteme benutzen, um die Kontrolle seiner Umsetzung des Rechts auf Wasser zu unterstützen. Danach werden im anschließenden Berichterstattungsverfahren der Vertragsstaat und der Ausschuss erwägen, ob die Standards der Bewertungssysteme erreicht wurden, sowie die Gründe für etwaige Schwierigkeiten, die möglicherweise aufgetreten sind (Siehe den Allgemeinen Kommentar Nr. 14 (2000), Abschnitt 58). Darüber hinaus müssen Vertragsstaaten bei der Festsetzung der Bewertungssysteme und der Verfassung ihrer Berichte die umfassende Information und die Beratungsdienste der Sonderorganisationen hinsichtlich der Datensammlung und Aufschlüsselung nutzen.

#### *Rechtsmittel und Rechenschaftspflicht*

55. Jede Person oder Gruppe, der ihr Recht auf Wasser verweigert wurde, muss sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln oder sonstigen geeigneten Möglichkeiten der Abhilfe haben (siehe den Allgemeinen Kommentar Nr. 9 (1998), Abschnitt 4, und Prinzip 10 der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung)<sup>30</sup>. Der Ausschuss merkt an, dass das Recht in einer

<sup>29</sup> Siehe E. Riedel, "New bearings to the State reporting procedure: practical ways to operationalize economic, social and cultural rights – The example of the right to health", in S. von Schorlemer (ed.), *Praxishandbuch UNO*, 2002, Seiten 345-358. Der Ausschuss erwähnt beispielsweise die Verpflichtung im Durchführungsplan des Weltgipfels 2002 für nachhaltige Entwicklung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen zu halbieren, die nicht in der Lage sind, sicheres Trinkwasser zu erreichen oder sich leisten zu können (so wie in der Millenniums-Erklärung umrissen), sowie den Anteil der Menschen zu halbieren, die keinen Zugang zu elementarer Abwasserentsorgung haben.

<sup>30</sup> Das Prinzip 10 der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung (*Report of the United Nations Conference on Environment and Development*, siehe obige Fußnote 5) stellt betreffend

Anzahl von Staaten fest verwurzelt ist und dass vor nationalen Gerichten darüber prozessiert wurde. Alle Opfer von Verstößen gegen das Recht auf Wasser müssen berechtigt sein, angemessene Wiedergutmachung einschließlich Entschädigung, Bedürfnisbefriedigung oder Garantien der Nichtwiederholung zu erhalten. Nationale Ombudsleute, Menschenrechtskommissionen und ähnliche Einrichtungen müssen die Möglichkeit haben, Verletzungen des Rechts anzusprechen.

56. Bevor ein Vertragsstaat oder ein Dritter irgendeine Handlung ausführt, die das Recht eines Einzelnen auf Wasser beeinträchtigt, müssen die zuständigen Behörden dafür sorgen, dass solche Handlungen in einer vom Gesetz autorisierten Weise durchgeführt werden, die mit dem Pakt vereinbar ist, und das umfasst: (a) die Gelegenheit zu einer echten Rücksprache mit den Betroffenen; (b) rechtzeitige und vollständige Offenlegung von Information über die vorgesehenen Maßnahmen; (c) angemessene Ankündigung vorgesehener Aktionen; (d) Einspruchsmöglichkeit und Rechtsmittel für die Betroffenen; und (e) Rechtsbeistand, um die Rechtsbehelfe zu erlangen (siehe auch den Allgemeinen Kommentar Nr. 4 (1991) und Nr. 7 (1997)). Wenn eine solche Handlung damit begründet wird, dass die Person ihre Wasserrechnung nicht bezahlt hat, so muss deren Zahlungsfähigkeit berücksichtigt werden. Unter keinen Umständen darf einer Person das Existenzminimum an Wasser entzogen werden.

57. Die Aufnahme internationaler Instrumente, welche das Recht auf Wasser anerkennen, in die Rechtsordnung des Landes kann Umfang und Effektivität von Abhilfemaßnahmen erheblich erweitern und muss in allen Fällen gefördert werden. Diese Aufnahme versetzt Gerichte in die Lage, unter direkter Bezugnahme auf den Pakt über Verletzungen des Rechts auf Wasser oder wenigstens über die Kernverpflichtungen zu entscheiden.

58. Richter, Schiedsrichter und Angehörige von Rechtsberufen müssen von den Vertragsstaaten ermutigt werden, Verletzungen des Rechts auf Wasser bei der Ausübung ihrer Tätigkeit größere Aufmerksamkeit zu widmen.

59. Die Vertragsstaaten müssen die Arbeit von Menschenrechtsanwälten und sonstigen Vertretern der Zivilgesellschaft respektieren, schützen, erleichtern und fördern, die letztere in der Absicht leisten, gefährdete oder an den Rand gedrängte Gruppen bei der Verwirklichung ihres Rechtes auf Wasser zu unterstützen.

## **VI. VERPFLICHTUNGEN VON NICHT-STAATLICHEN AKTEUREN**

60. UN-Organisationen und sonstige mit Wasser befasste internationale Organisationen wie die WHO, FAO, UNICEF, UNEP, UN-Habitat, ILO, UNDP, der Internationale Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie mit Handel befasste internationale Organisationen wie die Welthandelsorganisation (WTO) müssen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Fachkenntnis wirksam mit den Vertragsstaaten zusammen arbeiten, was die Umsetzung des Rechts auf Wasser auf nationaler Ebene betrifft. Die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltwährungsfonds und die Weltbank, müssen das Recht auf Wasser bei ihrer

---

Umweltangelegenheiten fest, dass "ein wirksamer Zugang zu gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Verfahren, einschließlich der Wiedergutmachung und einzulegenden Rechtsmitteln, offen stehen muss".

Kreditvergabepolitik, bei Kreditvereinbarungen, Strukturanpassungsprogrammen und sonstigen Entwicklungsprojekten berücksichtigen (siehe den Allgemeinen Kommentar Nr. 2 (1990)), so dass der Genuss des Rechts auf Wasser gefördert wird. Bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten und ihrer Fähigkeit, die Verpflichtungen zur Verwirklichung des Rechts auf Wasser zu erfüllen, wird der Ausschuss die Auswirkungen der von allen Akteuren geleisteten Unterstützung berücksichtigen. Wenn internationale Organisationen Menschenrechtsgesetze und -prinzipien in ihre Programme und Politik aufnehmen, wird die Umsetzung des Rechts auf Wasser erheblich gefördert. Die Rolle der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), der WHO und UNICEF sowie auch der Nichtregierungsorganisationen und anderer Vereinigungen ist im Zusammenhang mit Katastrophenhilfe und humanitärer Hilfe in Notzeiten von besonderer Bedeutung. Bei Hilfsmaßnahmen, Verteilung und Verwaltung von Wasser und Wasserversorgungseinrichtungen muss den am meisten gefährdeten Gruppen oder Randgruppen der Bevölkerung Vorrang eingeräumt werden.

(Deutsche Übersetzung von Konrad Borst für „Brot für die Welt“)